

Beantragung von Pauschalfördermitteln für Selbsthilfegruppen im Bundesland Schleswig-Holstein gem. § 20h SGB V für das Förderjahr (Bitte Jahr eintragen!)

Antragsfrist: 31. Januar des Antragsjahres

Damit die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein (ARGE Selbsthilfeförderung S-H) über eine Förderung entscheiden kann, ist die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen § 60 SGB I und/oder § 66 SGB I, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

1. Angaben zum/r Antragssteller*in

Name der Selbsthilfegruppe (SHG):

Nummer der Selbsthilfegruppe (**unbedingt angeben!**):

1. Ansprechperson für die Antragstellung

Vorname, Nachname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon/Mobilnummer:

E-Mail:

2. Ansprechperson für die Antragstellung (**freiwillige Angabe**)

Vorname, Nachname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon/Mobilnummer:

E-Mail:

2. Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG)

Treffpunkt der Selbsthilfegruppe (mit Anschrift):

Mit welchem Krankheitsbild beschäftigt sich die SHG?

Wird die SHG von einer professionellen Fachkraft

(z.B. Ärztliches oder Therapeutisches Fachpersonal) angeleitet?

Ja: Nein:

Ist die Selbsthilfegruppe offen für neue Teilnehmende?

Ja: Nein:

Hat die SHG ihr Angebot bekannt gegeben?

Ja, über das Selbsthilfegruppenverzeichnis der Selbsthilfekontaktstelle

Ja, über Veröffentlichungen in der Presse

Ja, über Flyer bzw. Handzettel

Ja, (bitte angeben)

Nein, keine Bekanntmachung

Seit wann besteht die SHG (Monat/Jahr)?

Wie viele Mitglieder hat die SHG, die **regelmäßig** an den Treffen teilnehmen?

Wie häufig finden Gruppentreffen statt?

wöchentlich einmal pro Monat zweimal im Monat

Ist die SHG einer Bundes- und/oder Landesorganisation angegliedert?

Nein Ja (bitte angeben)

Hat die SHG eine eigene Internetseite?

Nein Ja (bitte angeben)

3. Bankverbindung des Antragstellers

a) Selbsthilfegruppen, die keinem Verband (Bundes-, Landes-, oder Regionalverband) angehören:

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtete Treuhandkonto oder ein Konto das für die Gruppe als GbR, alternativ ein Giro- Unterkonto, eröffnet wurde:

Kontoinhaber*in:

Bankinstitut:

IBAN:

Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten (SHG)

Hiermit verpflichte ich mich - stellvertretend für die Selbsthilfegruppe - sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für die Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien sowie der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen und der satzungsmäßigen Ziele des Verbandes.

Datum

Unterschrift des Verfügungsberechtigten

b) Selbsthilfegruppe, die eine unselbständige Untergliederung eines rechtsfähigen Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes/-vereins sind:

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das buchhalterische (Unter-)Konto der Selbsthilfekontaktstelle/des Verbandes/Vereins¹

Kontoinhaber*in:

Bankinstitut:

IBAN:

Hiermit erklären wir (Name der Selbsthilfekontaktstelle oder des Verbandes/Vereins)

dass der Selbsthilfegruppe gemäß § 20h SGB V der bewilligte Förderbetrag der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht.

Datum

Unterschrift des Verfügungsberechtigten

¹ Dieses Konto wurde für die Untergliederung angelegt und ist für die Selbsthilfegruppe verfügbar.

4. Voraussichtliche Ausgaben der Selbsthilfegruppe

Aufstellung der voraussichtlichen Kosten der Selbsthilfegruppe

Nur bei genauer Bezeichnung der Kostenposition ist eine Förderung möglich.

Raumkosten	EUR
Büromaterial	
Kopien	EUR
Druckerpatronen	EUR
Papier	EUR
	EUR
	EUR
Telefon	EUR
Internet	EUR
Ersatz/Anschaffung von Mobiliar und technischen Geräten	
	EUR
	EUR
	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	
	EUR
	EUR
Weitere Sachausgaben	
Porto	EUR
Kontogebühren	EUR
Fachliteratur	EUR
	EUR
	EUR
Seminare/Fortbildungen von Gruppenmitgliedern (Titel, Ort und Datum angeben)	
	EUR
	EUR
	EUR
Tagungs- und Kongressbesuche von Gruppenmitgliedern (Titel, Ort und Datum angeben)	
	EUR
	EUR
	EUR
Gremiensitzungen (Titel, Ort und Datum angeben)	
	EUR
	EUR
Summe der Gesamtausgaben	EUR

5. Voraussichtliche Einnahmen der Selbsthilfegruppe

ARGE Restmittel aus dem Vorjahr	EUR
Mitgliedsbeiträge	EUR
Öffentliche Hand (z.B. Kommune, Landkreis)	EUR
Zuschüsse der Rentenversicherung	EUR
Zuschüsse der Pflegeversicherung	EUR
Sponsoring (Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller)	EUR
Landes- oder Bundesverband (bei Mitgliedschaft)	EUR
Spenden	EUR
Entnahme aus Rücklage (Erbschaften)	EUR
Andere Einnahmen (bitte benennen)	
	EUR
	EUR
	EUR
Summe der Gesamteinnahmen	EUR

Hat die SHG Fördermittel nach den §§ 45d i. V. m. 45c SGB XI (Förderung der Selbsthilfe im Rahmen der Pflegeversicherung) für niederschwellige Betreuungsangebote beim Land oder einer Kommune beantragt?

Nein Ja, für welchen Zweck

6. Benötigte Fördermittel

Bitte tragen Sie hier ein, in welcher Höhe Sie Fördermittel beantragen!

Höhe der beantragten Fördermittel

EUR

7. Hinweise zur Antragstellung

- Nur vollständige Antragsunterlagen gewährleisten eine zeitnahe Prüfung Ihres Förderantrages.
- Die Antragsunterlagen sind im Original mit der Post zu schicken.

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Bestätigung über die Mittelverwendung aus dem **Vorjahr liegt bei**

Bestätigung über die Mittelverwendung aus dem **Vorjahr wurde der vdek-Landesvertretung zugeschickt (Federführer 2021)**

Selbstdarstellung/Gründungsprotokoll der SHG

ggf. Flyer/Handzettel

8. Erklärung

Mit den Unterschriften bestätigen die Antragsteller:

- die Beantragung von Fördermitteln gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Antragsunterlagen,
- die Kenntnisnahme der Informationen zum Datenschutz (Anlage 1),
- dass die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird (Anlage 2)
- die Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (Anlage 3),
- dass die beantragten Fördermittel zur Sicherung der selbsthilfebezogenen Arbeit notwendig sind und diese Ausgaben nicht durch laufende Einnahmen, Rückstellungen, Rücklagen oder sonstige Eigenmittel oder Zuwendungen bestritten werden können,
- dass die SHG über eine ordnungsgemäße Buchführung verfügt,
- dass die SHG keine gleichlautende Beantragung von Fördermitteln für in diesem Antrag begründete Ausgaben im Rahmen der Projektförderung vorgenommen hat.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die finanziellen Zuschüsse der ARGE Selbsthilfeförderung S-H zweckgebunden gemäß § 20h SGB V zu verwenden. Auf Anforderung des Fördermittelgebers wird der Antragsteller weitere Unterlagen und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind, zur Verfügung stellen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Fördermittelgeber bei vorsätzlich falschen oder grob fahrlässigen Angaben berechtigt ist, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

9. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

Für die Antragstellung sind die Unterschriften im Original von zwei legitimierten Vertretungen der Selbsthilfegruppe notwendig.

Ort, Datum, ggf. Stempel

1. Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum, ggf. Stempel

2. Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Anlage 1: Informationen zum Datenschutz*

Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

Die Angaben im Antragsformular werden benötigt, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Förderung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 20h SGB V.

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Ihre Angaben aus dem Antrag werden für folgende Zwecke verwendet:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.
- Information und Beratung über Fortbildungsangebote der Selbsthilfe

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht bewilligt wird.

Ihre Angaben werden in elektronischer Form nur solange gespeichert, wie sie benötigt werden. Ihre Daten werden daher grundsätzlich nach sechs Jahren nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Nähere Informationen zum Datenschutz, zu den Datenschutzbeauftragten und zu Ihren Rechten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erhalten Sie bei den Krankenkassen/-verbänden der ARGE Selbsthilfeförderung S-H unter:

- AOK NordWest: <https://www.aok.de/pk/nordwest/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-5/>
- BKK-Landesverband NORDWEST: <https://www.bkk-nordwest.de/datenschutz/>
- IKK - Die Innovationskasse: <https://www.die-ikk.de/impressum-daten/datenschutzerklaerung/>
- KNAPPSCHAFT: https://www.knappschaft.de/SiteGlobals/Modules/Footer/DE/Allgemein/Meta/Datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=8D2A24B000530304B9AE8D27ABBA37E8
- SVLFG: https://www.svlfg.de/131_datenschutzhinweis/index.html
- vdek: <https://www.vdek.com/Service/datenschutz.html>

* Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag nimmt der Antragsteller die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis.

Anlage 2: Erklärung Datenschutz Selbsthilfe in der digitalen Welt*

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstellen und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

* Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag nimmt der Antragsteller die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis.

Grundsätze

1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbietende des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Informationen über Anbietende sind bereitgestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammenarbeitet.

3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Eine verantwortliche Person im Sinne des Presserechtes (V. i. S. d. P.) ist benannt. Der Anbietende schafft die Möglichkeit des niedrigschwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell allen offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Person der Urheberschaft), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (DS-GVO) werden eingehalten. Das bedeutet unter anderem, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzenden geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzenden geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzenden eingeholt.

7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzenden des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzenden so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzenden, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Verhalten der Nutzenden für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzenden des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzenden, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu verwenden. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden,

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG [neu]) und dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG (neu) und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten insbesondere bei Gesundheitsdaten handelt es sich um höchst sensible Daten. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können wie bspw. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzenden des digitalen Angebots (bspw. Diagnosen etc.).

Mit der vorliegenden Datenschutzerklärung verweisen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf die Sensibilität personenbezogener Daten. Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmöglichen Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzenden über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzenden erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzenden einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzenden einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erklärt der Antragsteller die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG (neu) und TMG. 1 Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzenden meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.

Anlage 3: Neutralitätserklärung Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit*

der gesundheitlichen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

1. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

2. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

3. Datenschutz

Fördermittelempfänger dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. DSGVO).

4. Information

Sofern Fördermittelempfänger Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

* Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

5. Veranstaltungen

Die Fördermittelempfänger tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referierenden achtet der Fördermittelempfänger darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referierenden aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Fachkräfte (Ärzte, Apotheker, Wissenschaftler) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß §20 h SGB V nicht unterstützt.

Auch darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

Anlage 4: Kontaktadressen

Die Pauschalförderung im Land Schleswig-Holstein wird durch folgende Krankenkassen/-verbände gewährleistet:

- AOK NordWest, 58079 Hagen
- BKK-Landesverband NORDWEST, Friesenstr. 3, 20097 Hamburg
- IKK - Die Innovationskasse, Greifstr. 107, 17034 Neubrandenburg
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Vertragsabteilung, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Schulstr. 29, 24143 Kiel
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

Federführende Krankenkasse 2022:

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung in Schleswig-Holstein wird jährlich wechselnd durch eine Krankenkasse/-verband durchgeführt.

Im Förderjahr 2022 sind die Anträge im Original an folgende Adresse zu richten:

ARGE Selbsthilfeförderung S-H
c/o IKK - Die Innovationskasse
Regina Rhein
Greifstr. 107
17034 Neubrandenburg

Anlage 5: Hinweise zur Antragstellung

Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen nach § 20h SGB V durch die ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen wichtige Hinweise für die Beantragung pauschaler Fördermittel bei der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein (ARGE Selbsthilfeförderung S-H) geben.

Was ist förderfähig?

- **Mietkosten,**
- **Büroausstattung/-sachkosten** (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Tablet, Drucker, Porto, Telefon) – Gegenstände zur Büroausstattung sind ab einem Anschaffungswert von 410,00 € zu inventarisieren,
- **regelmäßige Ausgaben für das Internet** (z. B. Unterhalt/Betriebskosten, Relaunch, Updates, Lizenzen),
- **regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Flyer, Newsletter, Broschüren, Roll up),
- **regelmäßige Veranstaltungen**, z. B. Schulungen/Fortbildungen für die Mitglieder, Gruppenleitungen, einschließlich Veranstaltungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz,
- **regelmäßige Veranstaltungen**, z. B. Patiententage, Angehörigentreffen, Jahrestreffen einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- **regelmäßige Ausgaben** für digitale Angebote und Anwendungen
- **Höchstgrenzen für:**
 - Fachliteratur: 110,00 Euro
 - Telefon- und Internetkosten: jeweils höchstens bis zu 240,00 Euro
 - Hosting-Gebühren: Soweit eine Selbsthilfegruppe eine eigene Internetseite betreibt, werden Hosting-Gebühren höchstens in Höhe von 20,00 Euro monatlich, also 240,00 Euro jährlich übernommen
 - Technische Geräte: Laptop/PC 350,00 Euro, Tablet 250,00 Euro,
 - Drucker mit Scanner 100,00 Euro, Druckerpatronen bis zu 200,00 Euro
 - Webcams maximal 50,00 €

Der Besuch von Seminaren, Fortbildungen, Kongressen und Gremien werden für 2 Mitglieder der Gruppe ermöglicht. Die Fortbildung sollte durch anerkannte Anbieter zum Thema der Erkrankung oder zur Qualifizierung der Gruppenarbeit angeboten und die Inhalte in der Gruppe kommuniziert werden.

Was ist nicht förderfähig?

Diese Liste ist nicht allumfassend. Nur weil Positionen hier nicht aufgeführt worden sind, heißt es nicht, dass diese förderfähig sind. Bitte fragen Sie direkt bei der ARGE nach, wenn Sie sich unsicher sind.

- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Beamer, Handy
- Arbeitsessen bzw. Verpflegung (Kuchen, Gebäck, Grillfleisch, Getränke)
- Bastelmaterial
- Blumen
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen

- Freizeitaktivitäten (Bowling, Kegeln, Kino, Grillfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeier, etc.)
- Gutscheine sämtlicher Art
- Grußkarten
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimmbäder und Turnhallen
- Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung dienen (z. B: Werbeartikel, Beflockung von Kleidung) sowie T-Shirts und Jacken
- Kulturelle Aktivitäten (Theater- oder Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtrundfahrten, Boots- und Schifffahrten)
- Musikbands bzw. Musikinstrumente
- Primäre Prävention wie z.B. Kursangebote bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Nordic Walking, Rückenschule u. ä.)
- Räumlichkeiten und Material für Funktionstraining und Rehabilitationssport
- Rehabilitationssport, Funktionstraining, Physiotherapie
- Spenden an Privatpersonen oder andere (Selbsthilfe-)Organisationen
- Sportgeräte- oder Sportkleidung (Igelbälle, Schwimmkissen)
- Therapeutische oder sportliche Maßnahmen (Bewegungstherapie)